



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.18 RRB 1904/1018**

Titel **Straßen, Trottoirs.**

Datum 07.07.1904

P. 381

[p. 381] Mit Eingabe vom 8. Juni 1904 bringt der Gemeinderat Oberwinterthur zur Kenntnis, daß er beabsichtige, über den im Laufe des Jahres 1903 eingedeckten Graben längs des nördlichen Randes der Straße I. Klasse Oberwinterthur Nr. 2, Winterthur-St. Gallen, in der Grüze ein Trottoir zu erstellen, und er verbindet damit das Gesuch, daß der Staat dabei folgende Leistungen übernehmen möchte:

1. Unentgeltliche Abtretung eines 1,0-1,6 m breiten Streifens Straßengebiet.
2. Erstellung der erforderlichen Einläufe und Schlammsammler für das Straßenabwasser.
3. Verabfolgung eines Staatsbeitrages an die übrigen Kosten.

Zur Erläuterung bemerkt der Gemeinderat des weitern, daß das Straßengebiet bis zur Außerkante der bestehenden Gaslaternenpfosten in Anspruch genommen, die Fahrbahn der Straße also nicht geschmälert werde. Da das Trottoir durch die Gemeinde unterhalten werden müsse, so resultiere aus der Anlage für den Staat hinsichtlich des Straßenunterhaltes eine Minderausgabe.

Der Eingabe ist ein Situationsplan, sowie ein Längenprofil beigegeben.

Die Baudirektion berichtet:

1. Gegen die Erstellung der in Frage stehenden Trottoiranlage ist grundsätzlich nichts einzuwenden; vielmehr ist es zu begrüßen, wenn bei dem regen Fuhrwerkverkehr auf dieser Straße für die Fußgänger eine besondere Passage geschaffen wird. Ebenso ist nicht zu beanstanden, wenn entsprechend dem Projekt ein Streifen des Straßengebietes zum Trottoir Verwendung bildet; dagegen ist es nicht angängig, aber auch nicht erforderlich, daß dieses Gebiet der Gemeinde Oberwinterthur zu Eigentum abgetreten werde. Dasselbe gehört wie das übrige Straßen- und Trottoirgebiet zum öffentlichen Grund, welcher nur gegen das anstoßende Privateigentum abzugrenzen ist. Das Grünenquartier ist dem Baugesetze für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen unterstellt; hinsichtlich Erstellung von Bauten gelten also die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes. Der Gemeinderat Oberwinterthur hat an der St. Gallerstraße bereits schon Bau- und Niveaulinien festgesetzt; dagegen konnten dieselben dem Regierungsrat noch nicht zur Genehmigung vorgelegt werden, da noch ein Rekurs gegen dieselben pendent ist.
2. Was die Erstellung der Einläufe und Schlammsammler für das Straßenwasser betrifft, so hat der Regierungsrat schon anlässlich der Genehmigung des Kanalisationsprojektes unterm 26. März 1903 die Übernahme der bezüglichen Kosten durch den Staat in Aussicht gestellt. Drei Einlaufschächte sind auch bereits bei Eindeckung des Grabens zur Ausführung gebracht worden; dieselben werden nun aber dem Trottoir angepaßt und zu diesem Zweck mit andern Abschlüssen versehen werden



müssen. Es wird sich dann auch darum handeln, zirka zwei weitere Schächte zu erstellen.

An die übrigen Kosten kann nur hinsichtlich der gepflasterten Trottoirrinne ein Beitrag des Staates in Frage kommen. Nach bisher in ähnlichen Fällen überall zur Anwendung gebrachten Praxis wird pro laufenden Meter Rinne ein Beitrag von einem Franken zu verabfolgen sein. Dabei ist zu bemerken, daß der Unterhalt der Trottoirrinne, sowie des Trottoirs von der Gemeinde Oberwinterthur zu übernehmen ist.

3. Im laufenden Jahre soll das Teilstück von der Mühlebrücke bis zu Profil 425 zur Ausführung gebracht werden; das 80 in lange Reststück bis zum Übergang der Tößtalbahn würde später erstellt.

Auf dieser Strecke wird eine Erhöhung des Straßenplanums um zirka 20 cm erforderlich, da ein Gefällsbruch in der Höhenlage der Randsteine vermieden werden sollte.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Dem vom Gemeinderat Oberwinterthur vorgelegten Projekt für eine Trottoiranlage an der Straße I. Klasse Winterthur-St. Gallen in der Grüze zwischen Mühlebrücke und Übergang der Tößtalbahn wird die Genehmigung erteilt,
- II. Der politischen Gemeinde Oberwinterthur wird nach fertig erstellter Baute an dit* Kosten der gepflasterten Trottoirrinne ein Beitrag von Fr. 1 pro laufenden Meter Schale verabfolgt.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberwinterthur und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]